

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Finanzberater sind nach Artikel 4 Absatz 5 VO (EU) 2019/2088 dazu verpflichtet, offen zu legen, ob und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung Berücksichtigung finden. Dabei ist gemäß Artikel 11 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 insbesondere auf die nachfolgenden Angaben einzugehen:

- a) Wie die Finanzberater die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Informationen in Zusammenhang mit der Offenlegungs-VO verwenden
- b) Ob die Finanzberater Finanzprodukte auf Grundlage der in Anhang 1 Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 angeführten Indikatoren, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen, einstufen und auswählen
- c) Etwaige Kriterien und Schwellenwerte für die o.a. Indikatoren, die bei der Auswahl oder der Beratung zu Finanzprodukten verwendet werden

a) Verwendung der veröffentlichten Informationen in Zusammenhang mit der Offenlegungs-VO

In der Beratung zu und der Vermittlung von Kapitalanlageprodukten stehen dem Berater Informationen zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der jeweiligen Fondsgesellschaft zur Verfügung.

Die verschiedenen Finanzprodukte verfolgen diese nachhaltigen Aspekte in unterschiedlichem Ausmaß bzw. mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Detailinformationen, wie z. B. Indikatoren oder Schwellenwerte, werden von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

Auf Basis der Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Beratung entsprechend berücksichtigt.

b) Einstufung und Auswahl der Finanzprodukte auf Grundlage der in Anhang 1 Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 angeführten Indikatoren, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen

Im Zuge der Anlageberatung werden unsere Kunden zu ihren Nachhaltigkeitspräferenzen befragt, damit diese in der Beratung entsprechend berücksichtigt werden können. Dabei können die Kunden angeben, ob sie grundsätzlich nachhaltig veranlagen wollen und wenn ja, ob und wie sie ihre Nachhaltigkeitspräferenzen spezifizieren wollen. Zur Auswahl stehen dabei folgende Ausprägungen:

- Ökologisch nachhaltige Investitionen, die einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten
- Nachhaltige Investitionen, die einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder Sozialziele leisten und Aspekte der guten Unternehmensführung berücksichtigen (ESG)
- Nachhaltige Investitionen, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigen. Diese sind in folgende Gruppen zusammengefasst:
 - Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung
 - Förderung der Biodiversität
 - Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung
 - Abfallvermeidung
 - Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

Entscheidet sich eine Kundin bzw. ein Kunde ihre bzw. seine Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend der oben angeführten Ausprägungen festzulegen, so dürfen ihr bzw. ihm nur Finanzprodukte empfohlen werden, die den festgelegten Ausprägungen entsprechen. Natürlich besteht die Möglichkeit, für eine bestimmte Veranlagung von den festgelegten Nachhaltigkeitspräferenzen abzuweichen.

Gilt eine Veranlagung als nachhaltig, müssen mitunter spezielle Offenlegungspflichten vor Vertragsabschluss und in regelmäßigen Berichten erfüllt bzw. konkrete Indikatoren und Kennzahlen von den Produktherstellern veröffentlicht werden.

Bei nicht nachhaltigen Veranlagungen werden die oben beschriebenen Aspekte nicht berücksichtigt. Als nicht nachhaltig gelten insbesondere Veranlagungen in Kohle, fossile Energie, Atomenergie und Atomwaffen, kontroverse und geächtete Waffen, Erwachsenenunterhaltung, Tabak, Alkohol, Nichtbeachtung von Menschenrechten, Kinderarbeit und von internationalen Standards, wie beispielsweise die OECD-Leitsätze für internationale Unternehmen und die 10 Prinzipien des UN Global Compact zu den Bereichen Arbeitsnormen, Menschenrechte, Umweltschutz und Korruptionsprävention.

Im Rahmen der Anlageberatung werden sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige Produkte angeboten. Demnach werden nicht bei allen in der Beratung angebotenen

Produkten die Indikatoren gemäß Anhang 1 Tabelle 1 berücksichtigt. Für nachhaltige Produkte, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) beachten, werden die berücksichtigten Indikatoren gemäß Anhang 1 Tabelle 1 von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft ausgewiesen und in das Beratungsgespräch einbezogen.

c) Kriterien und Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die bei der Auswahl oder der Beratung zu Finanzprodukten verwendet werden

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten, die von der BKS Bank von MSCI ESG LLC zugekauft werden. Der Fokus liegt auf geeigneten Indikatoren, die als Steuerungsgrößen herangezogen werden können. Bei der Auswahl von Finanzprodukten (Investmentfonds und Portfolioverwaltung) stehen den Anlageberaterinnen und Anlageberatern in der BKS Bank entsprechende Informationen und Empfehlungslisten zur Verfügung. Die Auswahl der Finanzinstrumente erfolgt zentral. In der BKS Bank ist ein entsprechender Prozess zur Auswahl geeigneter Wertpapiere gem. Product Governance eingerichtet. In der **Anlageberatung für Investmentfonds und für die Portfolioverwaltung** berücksichtigt die BKS Bank derzeit folgende Kriterien und Schwellenwerte für die Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß des Anhang 1 Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288. Ausgeschlossen sind:

- TGH-Emissionsintensität Scope 1 und 2: > 500 t CO2 je € 1 Mio. Umsatz
- CO2-Fußabdruck Scope 1 und 2: > 250 t CO2 je investierte € 1 Mio.
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- (OECD) für multinationale Unternehmen: > 5 %
- Engagement in umstrittenen Waffen: > 5 %

Sollte auf der Fondsempfehlungsliste ein Investmentfonds einen oder mehrere dieser Schwellenwerte überschreiten, wird dieser von der Fondsempfehlungsliste gestrichen und erst dann wieder in das aktive Angebot aufgenommen, wenn die definierten Schwellenwerte unterschritten werden.

Sollte in der Portfolioverwaltung einer oder mehrere dieser Schwellenwerte auf Gesamtportfolioebene überschritten werden, werden umgehend entsprechende Maßnahmen ergriffen, damit dieser Wert auf Gesamtportfolioebene wieder unter dem jeweiligen Schwellenwert liegt.